Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8021**

16. Wahlperiode 12. 02. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Burkhardt Müller-Sönksen, Patrick Döring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/7897 –

Strafverfolgung von deutschen Taxifahrern im Ausland wegen angeblicher Beihilfe zur illegalen Einreise

Vorbemerkung der Fragesteller

In jüngster Zeit sind mehrfach Taxifahrer aus Schleswig-Holstein und Hamburg in Dänemark wegen Beihilfe zur illegalen Einreise bzw. wegen Beförderung illegaler Einwanderer verurteilt worden. Die Taxifahrer haben dabei jeweils Ausländer befördert, die keine EU-Bürger sind und die keine Ausweispapiere bei sich trugen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. EU L 328/17 vom 5. Dezember 2002) sieht in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a vor, dass die Mitgliedstaaten angemessene Sanktionen für denjenigen festlegen, der einem Drittstaatsangehörigen vorsätzlich dabei hilft, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates unter Verletzung der dortigen Rechtsvorschriften über die Einreise von Ausländern einzureisen. Dies gilt ebenso in Fällen der Durchreise. Die nationale Umsetzung dieser Richtlinie obliegt den Mitgliedstaaten. Dementsprechend gelten bei der Einreise die Bestimmungen des Einreisestaats. Daher sollten sich Taxifahrer über die jeweilige dortige Rechtslage informieren.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die einreise- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen für Ausländer und Unionsbürger sowie deren Familienangehörige insbesondere im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bzw. Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) festgeschrieben. Ferner sind dort ebenso die Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Pflichten der Beförderungsunternehmer, wenn sie Ausländer in das Bundesgebiet befördern, geregelt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. Februar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Sind Taxifahrer gesetzlich verpflichtet, sich bei grenzüberschreitenden Fahrten die Ausweispapiere der Fahrgäste zeigen zu lassen?

   Wenn nein, wie kann der Taxifahrer sicherstellen, dass er sich bei einem Grenzübertritt nicht einer Strafverfolgung wegen Beförderung illegaler Einwanderer aussetzt?

   Wenn nein, hält die Bundesregierung eine solche gesetzliche Verpflichtung für wünschenswert?

In der Bundesrepublik Deutschland sind Taxifahrer bei grenzüberschreitenden Fahrten gesetzlich nicht verpflichtet, sich die Ausweispapiere der Fahrgäste zeigen zu lassen.

Allerdings kann die grenzüberschreitende Beförderung eines Drittstaatsangehörigen in das Bundesgebiet, entsprechend der o. a. Richtlinie eine strafbewehrte Beihilfe zur unerlaubten Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG jeweils i. V. m. § 27 Strafgesetzbuch (StGB) und § 96 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG darstellen.

Ferner darf ein Beförderungsunternehmer gemäß § 63 Abs. 1 AufenthG Ausländer nur in das Bundesgebiet befördern, wenn sie im Besitz eines erforderlichen Passes und eines erforderlichen Aufenthaltstitels sind.

Die Beförderungsunternehmer müssen in eigener Verantwortung sicherstellen, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Als Beispiel kann auf die Handhabung durch die Luftfahrtunternehmen verwiesen werden, die sich die erforderlichen Aufenthaltsdokumente vor Abflug zeigen lassen.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht kein weitergehender gesetzlicher Regelungsbedarf.

2. Sind Taxifahrer nach geltendem dänischem Recht verpflichtet, bei grenzüberschreitenden Fahrten zu überprüfen, ob ihre Fahrgäste Ausweispapiere bei sich führen, und wenn ja, warum?

Nach § 59 Abs. 7 des dänischen Ausländergesetzes kann eine Person, die vorsätzlich Ausländern ohne gültige Pässe bzw. Aufenthaltserlaubnisse bei der Einreise nach Dänemark behilflich ist, strafrechtlich verfolgt werden. Dieses Recht findet auch auf Ausländer Anwendung, die sich in Dänemark aufhalten und dort Anhalter oder Fahrgäste transportieren. Der Bundesregierung ist im dänischen Recht keine darüber hinausgehende Verpflichtung passagierbefördernder Personen bekannt, sich vor grenzüberschreitenden Fahrten Ausweis- und Aufenthaltspapiere der Mitreisenden vorzeigen zu lassen.

3. Sind Mitarbeiter und/oder Betreiber von Busunternehmen gesetzlich verpflichtet, sich bei grenzüberschreitenden Fahrten die Ausweispapiere der Fahrgäste zeigen zu lassen, und wenn ja, warum?

4. Sind Mitarbeiter und/oder Betreiber von Eisenbahnunternehmen gesetzlich verpflichtet, sich bei grenzüberschreitenden Fahrten die Ausweispapiere der Fahrgäste zeigen zu lassen, und wenn ja, warum?

5. Sind Mitarbeiter und/oder Betreiber von Fährunternehmen gesetzlich verpflichtet, sich bei grenzüberschreitenden Fahrten die Ausweispapiere der Fahrgäste zeigen zu lassen, und wenn ja, warum?

6. Wenn Mitarbeiter und/oder Betreiber eines Bus-, Eisenbahn- und/oder Fährunternehmens nicht gesetzlich verpflichtet sind, sich bei grenzüberschreitenden Fahrten die Ausweispapiere der Fahrgäste zeigen zu lassen, wie können sie sicherstellen, dass sie sich bei einem Grenzübertritt nicht einer Strafverfolgung wegen Beförderung illegaler Einwanderer aussetzen?

7. Gilt dies auch im Hinblick auf Fahrer von Privat-PKWs, die Anhalter kostenlos bzw. Mitfahrer für eine angemessene Fahrtkostenbeteiligung grenzüberschreitend befördern?

8. Hält die Bundesregierung eine Verpflichtung für Taxifahrer, sich bei grenzüberschreitenden Fahrten die Ausweispapiere der Fahrgäste zeigen zu lassen, für verhältnismäßig, insbesondere im Hinblick darauf, dass es sich bei der Ausweiskontrolle um eine hoheitliche Aufgabe handelt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird entsprechend verwiesen.

9. Wie ist der Umstand zu bewerten, dass Taxifahrer in der Regel nicht erkennen können, ob es sich bei den Ausweispapieren um Fälschungen oder ungültige Papiere handelt?

Eine etwaige Strafbarkeit ist anhand des jeweiligen Einzelfalls und vor dem Hintergrund des im jeweiligen Einreisestaat geltenden Rechts zu bewerten.

10. Welche rechtlichen Konsequenzen haben deutsche Taxifahrer im europäischen Ausland jeweils zu erwarten, wenn sie bei einem Grenzübertritt Fahrgäste ohne gültige Ausweispapiere befördern?

Über die zu Frage 2 bereits vorgenommene Beantwortung liegt der Bundesregierung hierzu keine Aufstellung über mögliche rechtliche Konsequenzen im europäischen Ausland vor.

11. Ist die Hinzuziehung der Bundespolizei bei einem Grenzübertritt für den Taxifahrer geeignet, sicherzustellen, dass ihm im Ausland keine Strafverfolgung wegen der Beförderung illegaler Einwanderer droht?

Durch die Hinzuziehung der Bundespolizei werden mögliche Strafverfolgungsmaßnahmen im Ausland durch ausländische Behörden nicht ausgeschlossen, da das nationale Recht des Gebietsstaates Anwendung findet. Allenfalls kann die Bundespolizei darüber Auskunft erteilen, welche Reisedokumente für den Grenzübertritt in den Nachbarstaat erforderlich sind.

12. Stellt die Kontrolle von Ausweispapieren der Fahrgäste durch die Taxifahrer einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dar?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

13. Besteht für Taxifahrer auch bei grenzüberschreitenden Fahrten eine Beförderungspflicht?

Nein, die Beförderungspflicht des § 22 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) besteht im Verkehr mit Taxen nur im Inland und zwar nach § 47 Abs. 4 PBefG ausschließlich für Fahrten innerhalb des so genannten Pflichtfahrbereichs.

14. Sieht die Bundesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Fälle, Handlungsbedarf im Hinblick auf die grenzüberschreitende Beförderung von Personen mit Taxis?

Nein. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

15. Wird die Bundesregierung mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Verständigung suchen, um bei der grenzüberschreitenden Beförderung von Personen mit Taxis künftig Härtefälle zu vermeiden, im Hinblick auf die Strafverfolgung wegen der Beförderung illegaler Einwanderer?

    Wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Einer besonderen Härtefallregelung bedarf es nicht, da es dem Ziel der Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 widersprechen würde. Das in § 63 Abs. 1 AufenthG für Beförderungsunternehmer enthaltene Verbot, Ausländer ohne erforderlichen Pass und/oder ohne erforderlichen Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet zu befördern, macht deutlich, dass sich Taxifahrer bei grenzüberschreitenden Fahrten über die rechtlichen Voraussetzungen im Einreisestaat kundig machen sollten.

16. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen deutsche Taxifahrer seit 2000 im Ausland wegen des Verdachts der Beihilfe zur illegalen Einreise bzw. wegen Beförderung illegaler Einwanderer in Untersuchungshaft gekommen sind?

    In wie vielen dieser Fälle erfolgte ein Freispruch bzw. eine rechtskräftige Verurteilung?

Der Bundesregierung liegen dazu keine statistischen Daten vor.

17. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen seit 2000 im Ausland deutsche Mitarbeiter und/oder Betreiber von Bus-, Eisenbahn-, Fährunternehmen und/oder Fahrer von Privat-PKWs wegen Beihilfe zur illegalen Einreise bzw. wegen Beförderung illegaler Einwanderer verurteilt worden sind?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. In wie vielen Fällen sind ausländische und/oder deutsche Taxifahrer bei dem Grenzübertritt in die Bundesrepublik Deutschland seit 2000 wegen Einschleusens von Ausländern verurteilt worden?

In der Strafverfolgungsstatistik werden verurteilte ausländische und/oder deutsche Taxifahrer nicht gesondert ausgewiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333